

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stapelfeld (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stapelfeld vom 03.04.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende 2. Änderungssatzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Artikel I

§ 4 (Ständige Ausschüsse)

Der **Abs. 1**, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Der **Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle das Ausschussmitglied vertritt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern in den Ausschüssen a) bis e) können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Der **Abs. 4** erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) **bis** e) auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Stapelfeld tritt rückwirkend zum 07.06.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn, Az: 082-10/76/0 vom 11.05.2023, erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld, 19.05.2023

(Jürgen Westphal)
Bürgermeister